

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 94 (2009)

Heft: 6

Artikel: Kein Schnitt ins Leben!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kein Schnitt ins Leben!

Am 22. Juni 2009 läuft die Vernehmlassungsfrist ab für einen neuen Gesetzesartikel, der die «Verstümmelung weiblicher Genitalien» als eigenen Tatbestand unter Strafe stellt. Zudem soll – im Unterschied zum geltenden Recht – eine im Ausland begangene Verstümmelung weiblicher Genitalien in der Schweiz auch dann bestraft werden können, wenn sie am Tatort selber nicht strafbar ist. Ein klares Signal gegen eine Praxis, in der Mädchen unter dem Vorwand einer Ferienreise in ihr Herkunftsland verbracht und dort beschritten werden.

Der Zentralvorstand der FVS hat eine Stellungnahme verabschiedet, welche die Aufnahme des Tatbestandes und die Freiheitsstrafe für dieses Verbrechen unterstützt.

Geltendes Recht

Genitalverstümmelung ist eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit eines Mädchens. Nach geltendem Recht wird sie als schwere Körperverletzung eingestuft.

Im Juni 2008 war in Freiburg ein erstes Urteil wegen Ge-

nitalverstümmelung gefällt worden gegen eine in der Schweiz lebende Somalierin, die nicht verhindert hatte, dass ihre 13-jährige Halbschwester bei einem Ferienaufenthalt im Herkunftsland beschritten wurde.

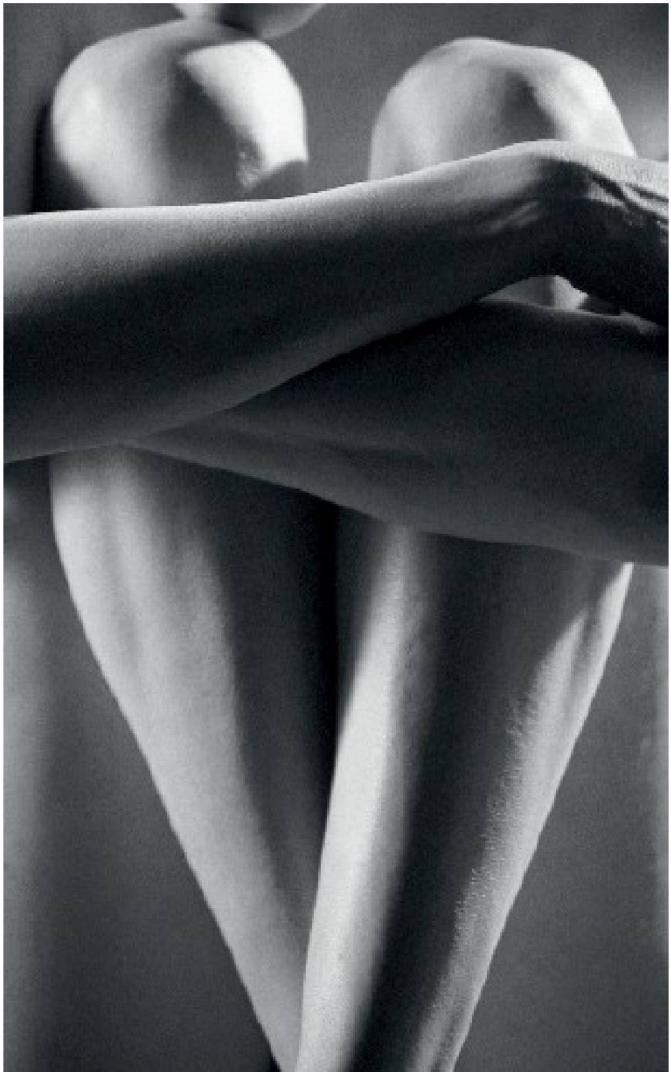
Die ältere Schwester wurde wegen Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten schuldig gesprochen und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Kurz darauf hat das Zürcher Obergericht gegen ein geständiges und reuiges Elternpaar aus Somalia eine zweijährige bedingte Freiheitsstrafe wegen Beschneidung der Tochter ausgesprochen.

Die Mutter, die als Mädchen in ihrem Herkunftsland selber die gravierendste Beschneidungsform erlitten hatte, machte vor Gericht glaubhaft, dass sie bis 1998 nicht gewusst habe, dass es unbeschrittene Frauen gibt und dass solche Eingriffe von keiner Religion verlangt werden.

1996 hatte sie zusammen mit ihrem Mann einen durchreisenden somalischen Beschneider beauftragt, ihre zwei Buben und die damals zweijährige Tochter an ihrem Wohnort im Zürcher Oberland zu beschneiden.

Erst elf Jahre später kam die Sache anlässlich eines Arztbesuches ans Tageslicht.



> [Pagina 2](#)

«Il pontefice romano presenta alternativamente i vantaggi e i rischi di trattare i seguaci di Maometo da alleati-concorrenti.»
Guido Bernasconi



> [Seite 3](#)

Delegiertenversammlung 2009

> [Seite 5](#)

«14 afrikanische Staaten haben die Genitalverstümmelung verboten. Aber es bleibt noch viel zu tun – auch in Europa!»
Waris Dirie, Anwältin der Frauen



> [Seite 5](#)

«Standardmäßig und gedankenlos werden Knaben beschritten – bei uns in Europa!»
Lukas Stoermer, Jurist, Journalist

> [Seite 6](#)

Kreationisten verwirren die Diskussion mit Scheinproblemen.

Alle Prozessbeteiligten bejahten, dass die Eltern sich in einem Rechtsirrtum befunden haben, der allerdings vermeidbar gewesen wäre.

Das Gericht attestiert den Eltern, sie hätten ihren Fehler erkannt und daraus die Lehren gezogen. Die beiden jüngeren Töchter wurden nicht mehr beschritten.

7'000 Betroffene

In der Schweiz leben laut einer Studie des Kinderhilfswerks Unicef über 7000 Frauen, deren Genitalien verstümmelt

wurden. Zu den Betroffenen gehören vor allem Migrantinnen aus Somalia, Äthiopien und Eritrea.

Verjährung

Bei einer schweren Körperverletzung verjährt die Strafverfolgung nach 15 Jahren. Richtet sich die Tat gegen Kinder unter 16 Jahren, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

Die FVS hat sich in ihrer Stellungnahme für eine > [Seite 4](#)

Kein Schnitt ins Leben Forts. von S. 1

Unverjährbarkeit der Genitalverstümmelung ausgesprochen – analog der neuen Regelung beim sexuellen Missbrauch: Frauen sollen sich auch als ältere Erwachsene gegen das ihnen widerfahrene Unrecht wehren können.

Dramatisch – oft tödlich

Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind bis zu 150 Millionen Frauen weltweit beschnitten. Die Prozedur bedeutet unvorstellbare Qualen. Sie wird häufig mit Rasierklingen oder Glasscherben vorgenommen und führt nicht selten zum Tod. Laut der Frauenrechtsorganisation «Terre des Femmes» werden alle elf Sekunden auf der Welt gewaltsam einem Mädchen die Klitoris und Teile der Schamlippen abgeschnitten.

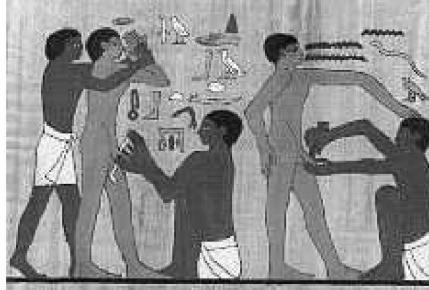
Drei bis sieben Prozent der Frauen sterben laut WHO unmittelbar nach der Verstümmelung, das sind zwischen 60'000 und 140'000 Todesfälle jährlich. Rechnet man spätere tödliche Infektionen, die auf die Beschneidung zurückzuführen sind, mit ein, so erhöht sich die Todesrate auf 25 bis 30 Prozent. Alle betroffenen Frauen tragen ihr ganzes Leben lang an den Folgen.



International hat sich der Begriff «Weibliche Genitalverstümmelung» (Female Genital Mutilation FGM) durchgesetzt. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass FGM wesentlich schwerwiegender Folgen hat als die Vorhautbeschneidung bei Knaben.

«Terre des Femmes» weist allerdings darauf hin, dass viele Betroffene nicht als verstümmelt bezeichnet werden möchten. Im direkten Gespräch mit den Frauen sei es deshalb angemessener, von «Beschneidung» zu sprechen.

www.terre-des-femmes.ch
www.humanrights.ch



Beschneidung von Knaben

Die älteste bekannte Dokumentation einer männlichen Beschneidung ist ein ägyptisches Relief, das auf das Jahr 2420 v. Chr. datiert wird. Praktiziert wird sie heute in grossen Teilen Afrikas, bei den australischen Aborigines, bei wenigen neuseeländischen Stämmen, auf den Philippinen, auf den Fidschi-Inseln, auf Samoa und auf Borneo und den USA. Im Judentum gilt jeder als Jude, der von einer jüdischen Mutter geboren ist. Aber erst durch die Beschneidung wird der Knabe in den Bund Gottes mit Abraham aufgenommen. Sie ist das unauslösliche Zeichen der Zugehörigkeit. Angeordnet wird sie am achten Tag nach der Geburt, auch wenn er auf einen Sabbat oder hohen Feiertag fällt. Sie wird nur aufgeschoben, wenn der Säugling zu schwach oder krank ist.



Im Islam ist die Beschneidung des männlichen Geschlechtsteils Pflicht. Es gilt als eines der Zeichen des Prophetentums, dass diese bereits beschnitten – also ohne Vorhaut – geboren werden. Beschnitten wird in der Regel schon frühzeitig. Die Beschneidung gilt als Voraussetzung für die Gültigkeit des Umkreisens der Kaaba bei der Wallfahrt.

Beschneidung abschaffen!

Die FVS hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auch die religiös oder kulturell begründete Beschneidung von Knaben eine Verstümmelung darstellt, welche sich zwar in ihren Auswirkungen nicht direkt mit der weiblichen Beschneidung vergleichen lässt, aber trotzdem ebenso die Integrität der Betroffenen verletzt:

Beschneidung gegen Rebellion

Im 18. Jahrhundert hat der Schweizer Arzt Dr. Samuel Tissot die Beschneidung als Kur für Masturbation propagiert, die er als Ursache für «jugendliche Rebellion» und Krankheiten wie Epilepsie, «Erweichung von Körper und Geist», Hysterie und Neurosen ansah (Essai sur les maladies produites par la masturbation, 1760). Im viktorianischen England verbreitete sich daraufhin diese «Heilmethode» vor allem in der Oberschicht und von dort weiter in Länder wie die USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika und Indien.



Samuel Auguste Tissot
(1728-1797)

Besonders in den prüden USA fand die Beschneidung ab 1860 Verbreitung. Dort erschienen nämlich etliche Publikationen, die die Beschneidung als Prävention gegen «Selbst-Missbrauch» oder zur Bestrafung dafür propagierten.

Irgendwann war diese Argumentation nicht mehr tragbar. Daraufhin wurden hygienische und gesundheitliche «Gründe» vorgebracht, um die Fortführung der Beschneidungen von Neugeborenen, die für die amerikanischen Ärzte inzwischen auch eine wirtschaftliche Bedeutung bekommen hatte, zu rechtfertigen. Die Beschneidungsrate der männlichen Bevölkerung in den USA nahm weiterhin zu, von 1871: 1 % bis 1971: 90 %.

Erst seit den 80er Jahren wagen es zunehmend mehr Eltern, die – inzwischen in den amerikanischen Krankenhäusern routinemässig (und manchmal ohne Zustimmung der Eltern!) – durchgeführten Beschneidungen abzulehnen. Seither fällt der Anteil deutlich.

Auch in Kanada zahlen die Krankenkassen nicht mehr für überflüssige Beschneidungen. Die Zahlen sind bereits stark gesunken (in Neufundland sogar auf 0,4 %). Und in Australien liegt die Beschneidungsrate bei Neugeborenen «nur» noch bei 12 % (Juni 2000).

In Südafrika, wo Baby-Beschneidungen nur bei den britisch-stämmigen Weissen üblich waren, ist man auch weitgehend davon abgekommen ebenso in Neuseeland.

ebenso in Neuseeland. In Finnland gab Ende 1999 der Ombudsmann dem Parlament zu bedenken, dass diese Operation ohne medizinische Begründung abzulehnen sei, die betroffenen Kinder dazu befragt werden und ihre Zustimmung dazu geben müssten. Das Parlament müsse die religiösen Rechte der Eltern über ihre Kinder aufwiegen gegen die Verpflichtung der Gesellschaft, ihre Kinder vor rituellen Operationen ohne unmittelbaren Vorteil zu schützen. Seither ist in solchen Fällen die Zustimmung beider Elternteile erforderlich. Diese Entscheidung ist wahrscheinlich weltweit die erste ihrer Art, und ein erster Schritt zu einer zukünftigen Gesellschaft, welche die Rechte von Kindern voll respektieren wird.

Am 1.10.2001 trat in Schweden ein neues Gesetz in Kraft, welches Beschneidungen ohne medizinische Begründung bei Jungen, die älter als 2 Monate sind, generell verbietet. Beschneidungen an jüngeren Babys dürfen nur noch unter Betäubung vorgenommen werden. Schweden ist damit das erste Land der Welt, das rituelle Beschneidungen, die ohne Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden, per Gesetz einschränkt.

Jeder nicht ernsthaft medizinisch begründete chirurgische Eingriff an den Genitalien von Minderjährigen ist eine Verletzung des Menschenrechts auf körperliche Unversehrtheit!